

Jugendordnung

des Kieler Kanu-Klub von 1921 e.V.

Stand: 1980

§1

Die Jugendordnung des Kieler Kanu Klubs regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jugendordnung ist die Vereinssatzung vorangestellt.

§2

Einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, findet eine ordentliche Jugendversammlung statt.

Die Jugendversammlung muß 14 Tage vorher schriftlich bekannt gemacht werden.

Auf Antrag von 10 jugendlichen Mitgliedern oder 3 Mitgliedern des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

§3 Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte 5 Jugendliche, Mindestalter 14 Jahre, die ihre Interessen im Jugendausschuß vertreten.
- b) Aus jeder Fachsparte muß ein jugendlicher Vertreter benannt werden.
- c) Es werden Kandidaten für das Amt des Jugendwartes vorgeschlagen. (Mindestalter 18 Jahre und voll geschäftsfähig)
- d) Allgemeine Belange und Jugendfragen sind zu behandeln.

§4 Wahl und Stimmrecht.

Alle Wahlen und Abstimmungen sind geheim, können aber auf Antrag ohne Gegenstimme offen durchgeführt werden. In der Jugendversammlung haben alle Jugendliche Wahl- und Stimmrecht.

Wahlvorschläge für den Jugendausschuß:

Mindestens 5, höchstens 8 Vorschläge.

§5 Aufbau des Jugendausschusses:

- a) Der Jugendwart als Vorsitzender.
- b) Die fünf gewählten jugendlichen Mitglieder.
- c) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§6 Aufgaben des Jugendausschusses

- a) Der Jugendausschuß wählt einen von der Jugendversammlung vorgeschlagenen Kandidaten zum Jugendwart.

Die Wahl muß von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Wird die Wahl versagt, bleibt der bisherige Jugendwart zunächst im Amt.

- b) Der Jugendausschuß berät und unterstützt den Jugendwart bei gemeinsamen sportlichen Belangen.
- c) Der Jugendausschuß berät und unterstützt den Jugendwart in der Verwendung des Jugendetats.
- d) Der Jugendausschuß wählt aus seiner Mitte den Jugendsprecher.
- e) Der Jugendausschuß erhält das Recht, bei Unstimmigkeiten mit dem Jugendwart in der Vorstandssitzung vorzusprechen.

§7 Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Jugendausschuß des Sportverbandes Kiel e.V. und überall, wo es sich um die Vertretung des Vereins in allgemeinen Jugendfragen handelt.

Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im Vorstand. Er verwaltet den Jugendetat und Förderungsmittel und rechnet darüber ab.

Der Jugendwart organisiert gemeinsame Fahrten, Veranstaltungen und Jugendlager. Er hat das Recht, qualifizierte Jugendgruppenleiter als Fahrtenleiter einzusetzen oder mit der Organisation sowie der Planung einzusetzen.

§8

Jeder Jugendliche ist verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Trainingsgeräte dürfen nur mit der Erlaubnis der Übungsleiter benutzt werden. Beschädigungen an Sportgeräten und Booten und sonstigen Einrichtungen sind sofort dem Übungsleiter oder Fachwart zu melden.

Jeder Jugendliche muß sich vor einer Wanderfahrt in das ausliegende Fahrtenbuch eintragen.

§9

Der Genuß von Alkohol und das Rauchen wird durch das Gesetz zum Schutze der Jugend geregelt.

§10

Der Besuch von Vereinsveranstaltungen wird durch das Gesetz zum Schutz der Jugend geregelt.

§11

Den Anordnungen des Jugendwartes, eines Vorstandsmitgliedes, eines Fahrtenleiters oder eines Jugendgruppenleiters ist Folge zu leisten.

§ 12

Jeder Jugendliche hat die Pflicht, sich auf Regatten, Jugendfahrten und gemeinsamen Veranstaltungen so zu verhalten, daß er das Ansehen des Vereins nicht schädigt. Die bestehenden Vereins- oder Zeltplatzverordnungen sind verbindlich.

§ 13

Der Jugendwart, der Jugendgruppenleiter oder der jeweilige Fahrtenleiter hat das Recht, Jugendliche, die gegen die Jugendordnung verstoßen, vom Trainingsbetrieb oder von Jugendfahrten auszuschließen. Ein Ausschluß ist dem Jugendwart zu melden. Der Jugendwart hat einen Ausschluß dem Jugendausschuß und dem Vorstand vorzutragen.

§ 14

Die Jugendordnung kann nach Anhörung der Jugendversammlung mit 2/3 ihrer Stimmen geändert oder außer Kraft gesetzt werden, wenn der Vorstand dieses billigt.